**An**

**Landkreis Osnabrück**

**Veterinärdienst für Stadt und Landkreis**

**Am Schölerberg 1**

# 49082 Osnabrück per Fax: 0541- 501- 4416

**Mail: ausnahmeantrag@Lkos.de**

**Persönliche Daten:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | |
| Geschäftsführer\*in (GmbH), Gesellschafter\*in (GbR) | Gesellschafter\*in (GbR) |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | Ortsteil |
| Telefon | Telefax |
| Tierarztpraxis | **Registriernummer** (siehe Bescheid Tierseuchenkasse)  **03 459** |

**Standort der Geflügelhaltung:** (wenn abweichend von o.g. Anschrift)

|  |  |
| --- | --- |
| Name | |
| Straße, Nr. | |
| Ort | Ortsteil: |

|  |  |
| --- | --- |
| Abstand zum nächsten Geflügelbestand: | Abstand zum nächsten Teich/ Fluss/ Gewässer: |

|  |
| --- |
| Hiermit beantrage ich eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufstallung meines Geflügels im Sinne der Gestattung einer Auslaufhaltung, bei der der Auslauf so gestaltet ist, dass das Eindringen von Wildvögeln in den Auslaufbereich durch eine Begrenzung nach oben und seitlich wirksam unterbunden wird.  Ich erkläre hiermit, dass eine weitere Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse aus Tierschutzgründen nicht möglich ist.  **Begründung für den Antrag** (bitte ankreuzen und ggf. ergänzend den Grund mit eigenen Worten beschreiben. Mehrfachnennungen sind möglich.)  Die Ausnahme von der Stallpflicht beantrage ich, weil:  [   ] der Stall für die vorhandene Tierzahl zu klein ist,  [   ] der Stall für eine reine Stallhaltung nicht tierschutzgerecht ist (z.B. zu wenig Lichteinfall, Luftraum und Strukturierung),  [   ] die Tiere an eine reine Stallhaltung nicht gewöhnt sind,  [   ] sonstige Gründe: |

Auf folgende Weise stelle ich im Falle einer Ausnahmegenehmigung sicher, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise als durch Stallhaltung weitestgehend vermieden wird (bitte beschreiben):

Bitte geben Sie an, in welcher Entfernung sich die nächste Geflügelhaltung (nach Ihrer Kenntnis) befindet:

**Tierbestand:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anzahl der Tiere | | | | |  |
| **Enten** | **Gänse** | **Hühner** | **Truthühner** | **Perlhühner** | **Sonstiges** |
|  |  |  |  |  |  |

**Ich halte Enten oder Gänse und möchte diese nicht virologisch untersuchen lassen sondern zusammen mit Hühnern oder Puten nach Tabelle 1 (siehe Seite 2) halten**

**ja**

**nein**

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ausdrücklich.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |

**Hinweise:**

Im Gebiet des Landkreises Osnabrück gilt die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung (02/2020) vom 12.11.2020.

Der Landkreis nimmt Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme von der Aufstallung des Geflügels entgegen.

Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung sind, dass

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Für Geflügelhaltungen, die innerhalb eines wegen Geflügelpest angeordneten Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets liegen, stehen Belange der Seuchenbekämpfung entgegen; deshalb wird in diesem Fall keine Ausnahme gewährt.

**Ausnahmegenehmigungen werden mit folgenden Auflagen erteilt:**

1. Sie haben sicherzustellen, dass das Geflügel keinen Kontakt zu Wildvögeln hat. Zu diesem Zweck ist das Eindringen von Wildvögeln in den Auslaufbereich durch eine Begrenzung nach oben und seitlich wirksam zu unterbinden. Hinweis: Dies kann durch Wildvogel-dichte Netze oder Gitter erreicht werden.
2. Sie haben sicherzustellen, dass der Auslaufbereich keine fließenden Gewässer, Teiche oder größere Wasserbecken enthält, und dass das Geflügel keinen Zugang zu Oberflächenwasser hat.
3. Wassergeflügel (Enten, Gänse) ist räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
4. Die Fütterung ist ausschließlich im Stall oder unter einem Dach vorzunehmen. Futterreste sind zu vermeiden und unverzüglich zu beseitigen, um ein Anlocken von Wildvögeln an den Bereich der Auslaufhaltung zu vermeiden.
5. Im Fall der Haltung von Wassergeflügel haben Sie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpestverordnung sicherzustellen, dass die Tiere im Abstand von längsten 21 Tagen virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Hierzu sind jeweils Proben von 60 Tieren je Bestand mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen und im LAVES Veterinärinstitut Oldenburg untersuchen zu lassen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Anstelle der virologischen Untersuchung können Sie Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.   
  
**Tabelle 1**

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten |
| --- | --- |
| weniger als 10 | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 – 100 | 10 – 50 |
| 101 – 1 000 | 20 – 60 |
| mehr als 1 000 | 30 – 70 |
|  |  |

Ferner haben Sie dann (im Fall der gemeinsamen Haltung von Wassergeflügel mit Hühnern oder Puten anstelle der virologischen Untersuchung im Abstand von längsten 21 Tagen) jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch im LAVES Veterinärinstitut Oldenburg auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

Sie haben mir das Ergebnis einer virologischen Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. Ferner haben Sie das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem Ihnen das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV\*) mit einer Gebühr von **30,00 €** abgerechnet.

**Diese Vorschriften sind unabhängig von der Bestandsgröße und unabhängig von der Genehmigung von Ausnahmen von der Aufstallung einzuhalten:**

**Anzeige, Register und Aufzeichnungen**

Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
2. je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,

**Weitere allgemeine Schutzmaßregeln**

Sie haben sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
5. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach der Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
6. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

**Allen Geflügelhaltern wird die Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen dringend empfohlen:**

1. Personen, die Geflügelhaltungen aufsuchen, sollten andere Geflügelhaltungen in den folgenden 72 Stunden nicht betreten.
2. Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Geräten und Fahrzeugen durch Geflügelhaltungen.
3. Beschränkung von Fahrzeug- und Personenverkehr in Geflügelbetrieben auf das unerlässliche Maß.
4. Kein Kontakt von jagdausführenden Personen, die mit Federwild in Berührung gekommen sind, zu Geflügel.
5. Vermeidung des direkten Kontakts von Personen und Haustieren zu toten oder kranken Wildvögeln.

**Hinweis Datenschutz:**

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgenden Link abrufen:

[www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo](http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo)